

I Geltungsbereich/ Allgemeine Bestimmungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen der Jaksche Kunststofftechnik GmbH (kurz: JKT) auf den folgenden Webseiten www.jaksche.eu. Wir behalten uns das Recht vor, die AGB's jederzeit zu ändern und es liegt in Ihrer Verantwortung, dies regelmäßig vor der Bestellung zu überprüfen. Gesetzliche Rechte bleiben davon unberührt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Jaksche Kunststofftechnik GmbH sowie für ihren Rechtsnachfolger.
2. Die nachfolgenden AGB gelten für alle Leistungen, die zwischen JKT und einem Verbraucher oder einem Unternehmer abgeschlossen werden. Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle rechtlichen Beziehungen und Verträge Anwendung, im Rahmen derer JKT („Auftragnehmer, Verkäufer) Güter und/oder Dienstleistungen von Dritten (nachfolgend „Lieferant, Sublieferant, Zulieferer“ genannt) bezieht oder diesen liefert (Kunde, Käufer). Die Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten daher für sämtliche Verträge mit anderen Unternehmen und/oder Konzerngruppen, deren Beteiligungsunternehmen oder Zweigniederlassungen der genannten Lieferanten und Käufer.
3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder andere Bedingungen des Lieferanten oder Kunden keine Anwendung.
4. Für die Anwendung dieser Geschäftsbedingungen werden unter Vertrag die schriftlich getroffenen Vereinbarungen zwischen JKT und dem Lieferanten oder Kunden in Bezug auf die Abnahme oder Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen verstanden.
5. Sofern nichts anderes festgelegt wurde, umfasst die Nennung von „Gütern“ auch „Dienstleistungen“.
6. Wenn ein Vertrag oder diese Geschäftsbedingungen in mehr als einer Sprache verfasst werden, hat die deutsche Version Vorrang, falls bezüglich der Interpretation der Bedingungen eine Uneinigkeit entsteht.
7. Diese Geschäftsbedingungen gelten in den Mitgliedsländern der European Plastics Converters Association (EuPC).
8. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
9. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden. Sollten anderslautende Bestimmungen des Kunden oder des Lieferanten an die Stelle dieser AGB treten, müssen sie von den Vertragspartnern ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
10. Einkaufsbedingungen des Kunden/Käufers verpflichten JKT nur, wenn sie von JKT ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
11. Diese Geschäftsbedingungen gelten insbesondere auch für Kunden oder Käufer welche ihr Zweigniederlassung oder ihren Hauptsitz in nachstehenden Ländern zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses haben: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Türkei, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Kroatien, Slowenien, USA und China.

II Zustandekommen des Vertrages

1. Den Vertragsbeziehungen zwischen JKT und ihren Kunden oder Lieferanten liegen ausschließlich diese AGB zugrunde. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden oder Lieferanten wird hiermit widersprochen und diese entfalten keine Wirksamkeit. Solche entgegenstehenden Bedingungen gelten nur dann, wenn sie im Einzelfall mit dem Kunden oder Lieferanten ausdrücklich vereinbart und von JKT ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
2. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen JKT und dem Kunden oder Lieferanten zwecks Ausführung des Auftrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn beide Parteien einen Vertrag unterzeichnet haben oder sobald JKT ein Angebot des Lieferanten mit einem schriftlichen Auftrag bestätigt oder, wenn es sich um Abrufverträge handelt, zu dem Zeitpunkt, zu dem JKT einen Bestellauftrag für eine (Teil-) Lieferung erteilt.
4. Technische Leistungsbeschreibungen (TLVs) oder Technische Lastenhefte, Spezifikationen und sonstige Pflichtenhefte gelten als fixer Vertragsbestandteil, ebenso gesondert vereinbarte Geheimhaltungsverpflichtungen, Prüfungs- und Verpackungsvorschriften sowie Qualitäts- und Auditrichtlinien. Der Kunde ist verpflichtet, gemeinsam mit JKT je Produkt eine möglichst umfassende technische und qualitative Leistungsbeschreibung zu erstellen. Jede Abweichung davon bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden/Lieferanten.
5. Wenn der Lieferant oder der Kunde Leistungen erbringt oder diesbezügliche Vorbereitungen trifft, bevor ein rechtswirksamer Vertrag gemäß den Bestimmungen in II, Ziffer 1. zustande gekommen ist, erfolgen diese Handlungen auf eigene Rechnung und Gefahr des Kunden oder Lieferanten. Dieser wird JKT diesbezüglich schadlos und klaglos halten.
6. Jede Vertragsänderung bedarf einer neuerlichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.
7. Wenn JKT für die Vertragserfüllung bestimmte vom Kunden genehmigte Spezifikationen, technische Informationen, Entwürfe, Anweisungen, Fertigungs- und Anwendungstechniken, Schablonen, Formen, Modelle, Layouts und/oder Skizzen zur Verfügung stellt, sind diese ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
8. Der Lieferant als auch der Kunde sind verpflichtet, JKT auf die Nichteignung oder Unzulänglichkeiten von durch oder im Namen von JKT vorgeschlagenen, zur Verfügung gestellten und/oder vorgeschriebenen Gütern oder Informationen, die in II, Ziffer 7. genannt werden, hinzuweisen, sofern der Kunde oder Lieferant davon weiß oder redlicherweise davon wissen müsste.
9. Verträge mit JKT kommen grundsätzlich erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch JKT zustande. Vorausgehende Angebote oder sonstige Erklärungen seitens JKT sind freibleibend und gelten lediglich als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, Aufträgen oder Bestellungen.
10. Ein Auftrag gilt dann als angenommen, wenn von Seiten JKT eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt. JKT ist jedoch im Einzelfall, ohne Angabe von Gründen, berechtigt, eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

Wir kontrahieren ausschließlich zu unseren, Ihnen gesondert übermittelten AGBs, außer es wurde eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.

11. Alle Aufträge werden nur zu bestimmten Lieferterminen, Mengen, Artikeln und Qualitäten abgeschlossen. Hieran sind beide Vertragsparteien gebunden.
 12. Block- oder Mindestaufträge sind nur in beiderseitigem schriftlichen Einverständnis zulässig.
 13. Umdispositionen im Rahmen des erteilten Auftrages sind nur in beiderseitigem schriftlichen Einverständnis zulässig.
 14. Nimmt der Vertragspartner einseitig eine gänzliche oder teilweise Streichung von Aufträgen vor oder kommt es zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Kunden, ist JKT berechtigt alle bisher angefallenen Kosten und Folgekosten einschließlich Lagerungskosten, sowie Gewinnentgang dem Kunden unverzüglich in Rechnung zu stellen.
 15. Sollten eingehende Bestellungen von Kunden oder Angebote von Lieferanten Formulierungen/Bedingungen enthalten, welche den Normen einer eventuell gesondert unterfertigten Vereinbarung oder den Bestimmungen der hierin festgehaltenen AGBs widersprechen bzw. davon abweichen, so sind diese nichtig.
7. Die an Kunden ausgestellten Rechnungen sind spätestens 30 Tage netto ohne Abzug, spesenfrei zu bezahlen. Im Detail gelten folgende Zahlungskonditionen:

- Engineering- oder Konstruktionsleistungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen netto zahlbar.
- Erstmuster und Prototypen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen netto zahlbar.
- Werkzeuge, Modelle, Formen, Schablonen, Vorrichtungen („Werkzeuge“) und Transportmedien sind innerhalb von dreißig (30) Tagen netto zahlbar. Bei Werkzeugen und Transportmedien gilt ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung oder Auftragserteilung eine Akontozahlung von 60% der Gesamtkosten als vereinbart. Die restliche Teilzahlung von 40% hat durch den Kunden nach Lieferung des Erstmuster oder ersten Prototypen zu erfolgen. Von der Akonto-Regelung sind Einzelbestellungen für einzelne Werkzeugpositionen ausgenommen, sodass diese zur Gänze binnen dreißig (30) Tagen netto ab Fertigstellung zahlbar sind.
- Beratungs- und Entwicklungsleistungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen netto zahlbar. Bei Beratungs- und Entwicklungsleistungen gilt ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung eine Akontozahlung von 60% der Gesamtkosten als vereinbart. Die restliche Teilzahlung von 40% ist durch den Kunden nach erbrachter, finaler Leistung durch JKT zu leisten.

III Preise, Zahlungen, Verzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Preise und Tarife von JKT in Euro angegeben, verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer, und gelten als FCA Incoterms 2010 einschließlich Verladung im Werk, jedoch exklusive Fracht, Verpackung, Überführung, Versicherung, Zollabgaben, Abgaben für die Entsorgung von Verpackung und der gesetzlichen Umsatzsteuer darauf. Diese Kosten, Zölle und Steuern trägt mangels gesonderter Vereinbarung der Kunde oder Lieferant.
 2. Die vereinbarten Preise und Tarife sind grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Vertrages festgelegt.
 3. Alle Kalkulationen und Preisangaben sind von JKT grundsätzlich auf die vom Kunden angegebenen Stückzahlen und deren komplette Abnahme entsprechend der Laufzeit des Vertrages ausgelegt. Kommt der Kunde seiner gesamten Abnahmeverpflichtung laut der Auftragsbestätigung nicht oder nur teilweise nach, ist JKT als Auftragnehmer berechtigt, dem Kunden Preiserhöhungen ab dem Zeitpunkt des geänderten Auftragsumfanges und/oder Laufzeit des Vertrages in Rechnung zu stellen.
 4. Materialpreiserhöhungen bei Rohstoffen und ähnlichen Verstärkungsmaterialien sowie gestiegene Lohn-, Energie und Maschinenkosten werden durch JKT an den Kunden in Rechnung gestellt. JKT als Auftragnehmer kann eine Preisänderung zur Gänze an den Kunden weitergeben, wenn während der Laufzeit dieses Vertrags zu irgendeinem Zeitpunkt die Preiskomponenten der betreffenden Produkte steigen bzw. sinken.
 5. Der Kunde informiert JKT als Auftragnehmer schriftlich mindestens 6 Monate vor der geplanten Einstellung von Serienaufträgen. Bei konstruktiven Änderungen und/oder Einstellungen der Lieferaufträge durch den Kunden werden nicht mehr verwertbare Materialbestände zu den aktuellen Einkaufspreisen zuzüglich sämtlicher Nebenkosten vom Kunden abgegolten bzw. übernommen, soweit diese Bestände auf Bestellungen, Produktionsfreigaben oder Serienfreigaben beruhen.
 6. Bei Aufträgen in mehreren Einheiten ist JKT berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. Bereitstellung ausgestellt. Ein Hinausschieben der Fälligkeit (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Für Werksleistungen durch JKT als Auftragnehmer werden die bei der Beendigung der Leistung geltenden Stundensätze und Materialpreise in Rechnung gestellt. Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten, Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Sonderleistungen in Form von Design, Ersatzteilpreise nach Serienauslauf:
- Jahre 1 – 5 nach Serienauslauf: 100% Rüstkostenzuschlag zum aktuellen, letzten Serieneinstandspreis, exklusive Verpackung
 - Jahre 6- 10 nach Serienauslauf: 150% Rüstkostenzuschlag zum aktuellen, letzten Serieneinstandspreis exklusive Verpackung
 - Jahre 11 – 15 (oder darüber): 200 % Rüstkostenzuschlag zum aktuellen, letzten Serieneinstandspreis exklusive Verpackung
- Mit diesem Rüstkostenzuschlag ist die Lagerung/Versicherung/Instandhaltung sämtlicher Werkzeuge/Modelle sowie eventuelle Preisveränderungen für den Zeitraum der garantierten Ersatzteilverfügbarkeit abgegolten. Skontogewährungen für Fertigteile bzw. Serienbauteile bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien und gelten bei Vereinbarung bis auf Widerruf seitens JKT.
- Eine Skontogewährung für Beratung-, Entwicklungs-, Konstruktionsleistungen, für Transportmedien (Ladungsträger aus Metall- oder Holzwerkstoffen), Werkzeuge, Erstmuster, Prototypen, Ersatzteile nach Serienauslauf usw. sind ausgeschlossen. Abweichungen hiervon müssen schriftlich vereinbart werden. Bei Teilrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig.

Wir kontrahieren ausschließlich zu unseren, Ihnen gesondert übermittelten AGBs, außer es wurde eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.

- Entwicklungs-, Beratungs- und Konstruktionsleistungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen JKT und dem Kunden.
9. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Bezahlung von Lieferantenrechnungen durch JKT innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt der Rechnung, sofern die Erfüllung des Vertrags abgeschlossen ist und von JKT akzeptiert wurde.
10. Maßgebend für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist der Postabgangsstempel, bei Banküberweisungen gilt der Vortag der Gutschrift durch die Bank des Verkäufers als Tag der Abfertigung der Zahlung.
11. Rechnungen müssen durch den Lieferanten/Dienstleister vertragsgemäß erstellt werden und in jedem Fall die folgenden Informationen enthalten:
- die Nummer des Vertrags/der Bestellung von JKT;
 - den (Handels-)Namen, die (Rechnungs-)Anschrift und die Bank- und/oder Girokontoverbindung des Lieferanten;
 - die Artikelnummer und die Beschreibung(en) der gelieferten Güter;
 - das Datum der Lieferung der in der Rechnung genannten Güter;
 - die übergebenen/abgelieferten Anzahlen/Menge pro Artikelart und/oder die erbrachten Dienstleistungen und/oder eine Arbeitszeitdokumentation, aus der ersichtlich ist, welches Personal an welchen Tagen, zu welchem Tarif und wie viele Stunden pro Tag für die Dienstleistungen eingesetzt wurde,
 - den Preis/die Preise pro Einheit und/oder den Preis für die erbrachten Dienstleistungen;
 - die Umsatzsteuer bzw. Hinweis auf steuerfreie Ausfuhrlieferung
 - eventuelle Nachlässe
 - Präferenz-Ursprungslanderklärung: „*Der Ausführer [Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...] der Ware, auf die sich diese Handelsrechnung bezieht erklärt, dass die Ware, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte EU-Ursprungsware ist.*“
- Diese Erklärung muss auf der letzten Seite der Rechnung die nachstehenden taxativ aufgezählten Positionen beinhalten:
- Firmenstempel
 - Vor- und Nachnamen in Blockbuchstaben der vertretungsbefugten Person des Rechtskörpers
 - Unterschrift des Sachbearbeiters
 - Ort des Firmensitzes
 - Datum der Rechnung
- Kann der Lieferant keinen präferenziellen Ursprungsnachweis gem. Ziffer III 11. i abgeben, ist er zur Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bei Warensendungen mit einem Wert über € 6.000 verpflichtet.
12. Der Lieferant hat die Verpflichtung, die Ursprungseigenschaften der Waren vor der Versendung der Waren und vor Ausstellung der Rechnung gegenüber JKT nachzuweisen.
13. Wenn die Rechnung nicht die Informationen gemäß den Bestimmungen in Ziffer 11. enthält, ist diese für eine Änderung zu retournieren, bevor eine Zahlung erfolgt. Die gestellte Rechnung gilt solange als nicht fällig, bis eine vertragsgemäß erstellte Rechnung an JKT nachweislich zugegangen ist. Werden die Bestimmungen in Ziffer 11. und Ziffer 12. vom Lieferanten nicht zur Gänze erfüllt, so berechtigt dies JKT die daraus resultierenden Kosten an den Lieferanten in Rechnung zu stellen bzw. mit fälligen Rechnungen gegen zu verrechnen.
14. Wenn der Lieferant einer der Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nicht nachkommt, ist JKT berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung auszusetzen. Ein Aussetzen der Zahlungsverpflichtung durch JKT verleiht dem Lieferant nicht das Recht, seine Lieferverpflichtungen auszusetzen.
15. JKT ist berechtigt, den Rechnungsbetrag mit Beträgen zu verrechnen, die der Lieferant schuldet.
16. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur Zahlungshalber nach gesonderter Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
17. Zahlungen an JKT sind ohne Rücksicht auf gegenteilige Widmung stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Spesen zu verwenden.
18. Gegen die Ansprüche von JKT kann der Kunde oder Lieferant nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderungen des Kunden oder Lieferanten schriftlich durch JKT anerkannt wurden, unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt und zugesprochen worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde/Lieferant nur insoweit geltend machen, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
19. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen und Spesen ist JKT zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Nach Ablauf des Zahlungsziels tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
20. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, kann JKT dem Kunden eine Nachfrist von 10 Tagen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist JKT als Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz anstelle der Leistung zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Kosten des Inkassobüros, sowie sämtliche vor und außergerichtliche Eintreibungskosten zu bezahlen und erklärt sich damit einverstanden, dass bei Zahlungsverzug Zinsen bis zum Klagsbetrag kapitalisiert und Inkassospesen dem Kapital hinzugerechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt und ist nicht ausgeschlossen.
21. Werden JKT nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, ist der Verkäufer berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrags volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten. Es wird vermutet, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage gestellt ist, wenn u.a. gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet worden sind oder werden. Ist im Fall von Satz 1 die Lieferung bereits erfolgt, wird der gesamte Kaufpreis unverzüglich zur Zahlung fällig.

Wir kontrahieren ausschließlich zu unseren, Ihnen gesondert übermittelten AGBs, außer es wurde eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.

IV Entwicklung und Herstellung von Werkzeugen, Prototypenbau

1. Für die Herstellung und Entwicklung von Werkzeugen, Modellen, Produktionsformen, Schablonen, Vorrichtungen („Werkzeuge“) und Transportmedien mit nachfolgendem Prototypen/Erstmusterbau werden zwischen dem Kunden und JKT als Auftragnehmer gesonderte schriftliche Vereinbarungen geschlossen (Werkverträge; Entwicklungsverträge).
2. Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist JKT für die konstruktive Ausarbeitung der Werkzeugteile sowie deren Detaillösungen, die Erstellung der technischen Dokumentationen, und der daraus folgenden Prototypen/Erstmuster und Serienteile verantwortlich. Die erforderlichen Tests werden gemeinsam mit dem Kunden durchgeführt und ausgewertet. Der Kunde nimmt an der Entwicklung der Werkzeuge im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützend teil.
3. JKT ist verpflichtet entsprechende fehlende Zeichnungen und Konstruktionsdaten unverzüglich über den Kunden (dessen Konstruktionsabteilung) abzufragen. Die Qualitätsabteilung des Kunden ist vor der Herstellung des ersten Werkzeugsatzes verpflichtet, alle Qualitätsmerkmale und -ansprüche an JKT schriftlich bekannt zu geben. Bei der Erstbemusterung ist vorab zwingend die Qualitätssicherung des Kunden zu informieren.
4. Sollten Änderungen in der Entwicklung oder Herstellung der Werkzeuge, Prototypen und Erstmuster einfließen, die den Angebotspreis von JKT oder die vorgegebene Terminschiene verändern würden, ist JKT berechtigt, zum einen nach Freigabe durch den Kunden oder wenn kein Widerspruch binnen fünf Werktagen durch den Kunden erfolgt, diese Änderungen einzubringen und die Mehrkosten/Mehrpriese zu verrechnen.
5. JKT bezieht die komplette Konstruktion und auch die Funktionsgarantie für die einzelnen Baugruppen in das Angebot mit ein. Für spätere Änderungen im Lieferumfang oder in der Lieferaufmachung, die nicht auf Funktionsmängeln beruhen, ist der Kunde verantwortlich. Vom Kunden werden folglich Mehrkosten oder höhere Teilpreise für die diesbezüglichen Änderungen übernommen.
6. Für die Verrechnung und Ausstellung von Rechnungen gilt III, Ziffer 7. und 8..
7. Die Werkzeuge sind ausschließlich Eigentum des Kunden. Die Übergabe des Werkzeuges an den Kunden wird dadurch ersetzt, dass der Kunde das Werkzeug der Firma JKT leihweise zur Teileherstellung zur Verfügung stellt. Ab dem Zeitpunkt der Modellherstellung ist JKT nach Ablauf von 8 Wochen berechtigt, Gebühren für Lagerung und/oder Entsorgung zu verrechnen.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf Verlangen des Kunden das Werkzeug jederzeit an den Kunden herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte an dem Werkzeug, Einreden oder Einwendungen gegen die Herausgabe der Werkzeuge stehen dem Auftragnehmer nicht zu. Sollte der Kunde die bestellten Werkzeuge noch nicht zur Gänze bezahlt haben oder sollte über diesen ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, dann hat der Auftragnehmer ein vollständiges Zurückbehaltungsrecht, sohin auch einen erweiterten Eigentumsvorbehalt.
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Werkzeug stets die erforderliche Sorgfalt und Pflege zukommen zu lassen und die Werkzeuge ausschließlich für Herstellung der Teile des Kunden zu verwenden.

10. Für die Entwicklung der Werkzeuge und Prototypen gelten ansonsten alle Bestimmungen der hierin festgehaltenen AGB sinngemäß.

V Lieferung

1. Die Lieferung oder Versand der Waren erfolgt generell ab Werk, stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde kann den Frachtführer bestimmen. Die Lieferfrist stellt für den Kunden eine ungefähre Richtlinie dar und beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch JKT sowie dem Erhalt aller vom Kunden zu leistenden Anzahlungen und/oder beizustellenden Unterlagen zu laufen. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.
2. Für die Lieferung durch den Lieferanten wird ein bestimmter Liefertermin vereinbart. Eine nicht erfolgte oder nicht rechtzeitig erfolgte Lieferung berechtigt JKT sämtliche entstandenen Folgekosten unverzüglich und in voller Höhe dem Lieferanten in Rechnung zu stellen, welche mit Rechnungsdatum fällig ist.
3. Bei Teillieferungen gilt jede Lieferung als selbständige Leistung. Teil- oder Vorlieferungen sind in zumutbarem Umfang nach gesonderter Vereinbarung der zu verrechnenden Logistik- und Transportkosten zulässig. JKT ist jederzeit dazu berechtigt, den Umfang und/oder die Zusammensetzung bzw. Eigenschaften der zu liefernden Güter in Rücksprache mit dem Lieferanten zu ändern. Der Lieferant wird JKT über eventuelle Folgen für die Qualität, die Lieferfristen und Vergütungen informieren, wobei als vereinbart gilt, dass die Vergütung im Falle einer Verringerung/Erhöhung des Umfangs der zu liefernden Güter im Verhältnis dazu auf der Grundlage des ursprünglichen Vertrags verringert bzw. erhöht wird.
4. JKT ist gegenüber dem Lieferanten berechtigt, den Versand und/oder die Lieferung von Gütern zu verschieben bzw. zu unterbrechen. Der Lieferant wird die Güter in diesem Fall auf eigene Kosten und Gefahr ordentlich verpackt und sichtbar getrennt aufbewahren, absichern und versichern.
5. Der Liefertermin wird angemessen hinaus geschoben im Falle von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse und Hindernisse aufgrund höherer Gewalt, die außerhalb des Willens und Einflussbereiches der Firma JKT liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Leistungen oder Ablieferung der Güter von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Sub- oder Zulieferanten von JKT eintreten. JKT wird dem Kunden solche Umstände umgehend mitteilen. Nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen kann der Kunde dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen setzen mit der Mitteilung, dass er nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten wird. Dauern die Hindernisse bis zum Ablauf der Nachfrist fort, kann der Kunde unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten.
6. COVID-19 Pandemie: Aufgrund der COVID-19-Krise, allfälligen künftigen Verschlimmerungen derselben oder eine künftig vergleichbare Pandemie kann es bei JKT einkaufsseitig zu Lieferausfällen bzw. Lieferverspätungen und werkseitig zur Beschränkung der Produktionsmöglichkeiten kommen. Daher sind sämtliche von JKT angeführten Lieferfristen und -termine im Falle einer Pandemie unverbindlich. Aus deren Angabe kann keinerlei

Wir kontrahieren ausschließlich zu unseren, Ihnen gesondert übermittelten AGBs, außer es wurde eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.

- Rechtspflicht des Unternehmens JKT abgeleitet werden, insbesondere keinerlei Pflicht zum Ersatz von Nichterfüllungs- oder Verspätungsschäden. Aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 Pandemie und der dazu beschlossenen regulatorischen Akte (Gesetze, Verordnungen, Erlässe etc.) besteht das Risiko, dass JKT Vormaterial bzw. Vorleistungen teuer zukaufen muss oder sich die Produktion aufgrund COVID-19 Pandemie bedingter Einschränkungen verteuert. Daraus resultierende Mehrkosten werden angesichts einer geänderten Geschäftsgrundlage den Kunden oder Auftraggebern der JKT zur Kenntnis gebracht und weitergegeben.
- Weiters kann COVID-19 bedingt die Annahme und Bezahlung von bestellten/beauftragten Waren und Dienstleistungen zum vereinbarten Liefertermin durch JKT unmöglich werden. Da die ursprünglich vereinbarten bzw. gewöhnlich vorausgesetzten Umstände COVID-19 bedingt nicht eintreten bzw. eingetreten sind, bedeutet dies den Wegfall der Geschäftsgrundlage. JKT behält sich in einem solchen Fall den Vertragsrücktritt als auch Vertragsanpassungen (neuer Liefertermin bei Wegfall der COVID-19 Maßnahmen, Benennung neuer Zahlungsstermine) vor.
7. Falls die Absendung von versandbereiten Gütern ohne das Verschulden von JKT hinausgeschoben wird, kann JKT die Lagerung der Güter auf Kosten des Kunden vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen nach III erfahren dadurch keine Änderung.
 8. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, und zwar auch im Falle einer Pandemie nach Ziffer 6., so ist JKT berechtigt, einen Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
 9. Der Kunde kann nach Überschreitung eines Liefertermins den Auftragnehmer schriftlich innerhalb von 7 Tagen auffordern, binnen einer Frist von vier Wochen zu liefern. Bei versandfertigen Gütern gilt anstelle der Frist von vier Wochen eine Frist von fünf Werktagen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist haftet der Verkäufer nachstehend nach Ziffer 10. und 11.. Die Ziffer 9. gilt nicht im Falle einer Pandemie.
 10. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Verzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, sowie wenn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Bei einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit die Haftung nicht auf einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit beruht. Sofern der Lieferverzug lediglich auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ersatzansprüche berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Lieferwertes, maximal jedoch 10% des Lieferwertes zu verlangen. Über die Regelung in dieser Ziffer 10. hinaus haftet der Verkäufer nicht für Verzug.
 11. Sämtliche Punkte des V. Lieferung gelten im Übrigen auch für die geschäftlichen Beziehungen zwischen JKT und eventuellen Lieferanten/Untierlieferanten.

VI Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung als FCA Incoterms 2010 vereinbart, subsidiär gilt die Lieferklausel "ab Werk" als vereinbart. Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt bei Versandbereitschaft und Bereitstellung der Lieferung zur Verladung. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Kunden über, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
2. Der Versand erfolgt unversichert und auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Lieferung durch den Verkäufer gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

VII Verpackung und Transport

1. Die Güter werden von den Lieferanten/Sublieferanten ordentlich verpackt, geschützt transportiert, sodass diese in gutem Zustand, mit den vereinbarten Einheiten, Anzahl, Menge und Abmessungen geliefert und auf sichere Weise geladen und entladen werden können.
2. Der Lieferant ist für die Einhaltung der nationalen, internationalen und supranationalen Vorschriften in Bezug auf die Verpackung und den Transport verantwortlich.
3. Sofern JKT diesbezüglich keine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat, ist ein Zuschlag für die Verpackung nicht erlaubt.
4. Wenn sich der Lieferant in Bezug auf die Verpackungen nicht an die Verpflichtungen entsprechend der Beschreibung in diesem Artikel hält, ist JKT berechtigt, die betreffenden Güter nicht entgegenzunehmen. Eventuelle von JKT oder im Namen von JKT unterzeichnete Empfangsbestätigungen, die bestätigen, dass die Güter empfangen wurden, ändern nichts an den vorgenannten Pflichten des Lieferanten.
5. JKT kann vom Lieferanten jederzeit verlangen, Verpackungsmaterialien auf Kosten des Lieferanten zurückzunehmen. Der Lieferant ist in dem Fall auf eigene Kosten und Gefahr für die Verarbeitung und Vernichtung der Verpackungsmaterialien verantwortlich.
6. Geliehene Verpackungen werden auf Gefahr und Risiko des Lieferanten zurückgesendet.

VIII Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

1. Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, einschließlich des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, sofern dieses Recht nach den Gesetzen des betreffenden Landes besteht. Gegebenenfalls müssen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.
2. Das Gleiche gilt für Lieferungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Geschäftsbedingungen, sofern ein Eigentumsvorbehalt bzw. ein verlängerter Eigentumsvorbehalt in dem Land, wo sich die Ware zur Zeit der Geltendmachung befindet, rechtlich möglich ist. Andernfalls ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Rechte zu verschaffen, welche die Gesetzgebung im Land des Lieferers zur Sicherung der Ansprüche vorsieht.

Wir kontrahieren ausschließlich zu unseren, Ihnen gesondert übermittelten AGBs, außer es wurde eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.

IX Mängelhaftung/Produkthaftung

1. Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der Besteller die alleinige Verantwortung, auch wenn dieser bei der Entwicklung beraten wurde – es sei denn, der Lieferant erteilt eine entsprechende Zusicherung.
2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 10 Werktage nach Fertigstellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang.
3. Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf Verlangen des Lieferers auf dessen Kosten zurückzusenden.
4. Unberührt bleibt die Haftung aus den nationalen Produkthaftungsgesetzen.
5. Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an den Lieferanten nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

X Schutzrechte

1. Der Besteller haftet dem Lieferanten für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt den Lieferanten von allen entsprechenden Ansprüchen frei und haftet für eventuell entstandene Schäden.
2. Konstruktionsunterlagen, Modelle usw. des Lieferanten bleiben dessen Eigentum und dürfen nur mit seiner Genehmigung genutzt oder weitergegeben werden. Kommt wegen Verschulden des Bestellers ein Liefervertrag nicht zustande, hat der Lieferant Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Vorleistungen.

XI Gerichtsstandsvereinbarung

Einvernehmlich wird das Handelsgericht Wien für Streitigkeiten jeglicher Art aus diesem Vertrag bzw. der Geschäftsbeziehung vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

XII Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder ihre Gültigkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so bleibt der Vertrag hinsichtlich seiner übrigen Bestimmungen aufrecht. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung wird dann durch eine solche gültige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend nahekommt. Dasselbe gilt für eine Regelungslücke.

Wir kontrahieren ausschließlich zu unseren, Ihnen gesondert übermittelten AGBs, außer es wurde eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.